

Erläuternde Bemerkungen zum
Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Erklärung des Tschirgant-Bergsturzes
zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tschirgant-Bergsturz)

1. Ausgangspunkt:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28.10.2008 beschlossen, dass zur langfristigen Absicherung des Tschirgant-Bergsturzes in den Gemeinden Haiming, Roppen und Sautens ein Naturschutzgebiet nach den Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zu erlassen ist. Diesem Beschluss wurde ein Abgrenzungsvorschlag vom 27.10.2008 zu Grunde gelegt.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung soll diesem Beschluss nunmehr Rechnung getragen und das formelle Verfahren zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 eingeleitet werden. Der Umfang des vorgeschlagenen Naturschutzgebietes entspricht dem von der Landesregierung angenommenen Abgrenzungsvorschlag.

2. Fachliche Begründung¹:

Vor rund 3.000 Jahren (Altersdatierung von im Bergsturzmaterial des Tschirgant gefundenen Fichtenstämmen ergaben für dieses Ereignis ein ¹⁴C-Alter von 2885 ± 20 Jahren - jüngerer Postglazial) ereignete sich der Bergsturz des Tschirgant, eines der größten Ereignisse in den Alpen. Die Bergsturztrümmer reichen mehr als 5 km ins Ötztal und bedecken eine Fläche von 7 km² (PATZELT 1995). Die abgestürzten und liegen gebliebenen Bergsturzmassen, die hier das Landschaftsbild prägen, werden als Tomalandschaft bezeichnet (LESER 1993). Nicht mit Sicherheit bekannt ist, ob die abgelagerten Gesteinsmassen des Tschirgant-Bergsturzes, die aus einer Höhe von 2.370 m aus der Weißwand ins Inntal niedergegangen sind, von einem oder mehreren Ereignissen stammen. H. MOSTLER, Univ. Prof., Institut für Geologie und Paläontologie (Uni Innsbruck), hält diesen Bergsturz nicht nur in Tirol, sondern innerhalb der gesamten Alpen für ein einzigartiges geologisches Ereignis, das aufgrund seiner Ausmaße nur noch in Kanada ein vergleichbares Gegenstück hat (aus STURM 1991).

Das gesamte Bergsturzgebiet weist hinsichtlich seiner aktuellen Vegetation mehrere Besonderheiten auf, sodass der Bereich nicht nur für geologische, sondern auch botanische und zoologische Untersuchungen Anlass bot. Pflanzensoziologisch ist das Gebiet durch eine Reihe an natürlichen und naturnahen Einheiten charakterisiert, welche in ihrer Gesamtheit ein eindrucksvolles Mosaik verschiedenster Strukturen aufbaut.

Bezüglich der Vegetationseinheiten wird auf bestehende Untersuchungen (STURM 1991, MAIR 1997, landesweite Biotopkartierung) zurückgegriffen. So ist der überwiegende Teil der betroffenen Fläche als Meso - Xerophiles Erico - Pinetum, mit einer Reihe geschützter (Tiroler Naturschutzverordnung) und gefährdeter (Rote Liste) Pflanzenarten anzusprechen. Markant dabei ist neben dem Orchideenreichtum, der hohe Anteil der subalpinen Arten. Der mesophile Charakter der Gesellschaft

¹ gutachterliche Stellungnahme der Amtssachverständigen Dr. Reinahrd Lentner und Mag. Walter Michaeler vom 12.11.2008

wird vor allem durch die Moosschicht und deren Artenvielfalt untermauert. Zusätzlich werden Flächen berührt, welche als *Dorycnium Germanicum* - Variante des *Erico* - Pinetum einzustufen sind. Hier handelt es sich um heiße südexponierte oder ebene mit kleineren Felsen durchsetzte Flächen, welche vor allem nördlich der Bundesstraße B 171 bis zur Eisenbahnlinie anzutreffen sind. Mehrere thermophile Elemente (vgl. Kartierung STURM, MAIR, Biotopkartierung) unterstreichen die Bedeutung gegenständlicher Areale.

Der Tschirgant-Bergsturz repräsentiert aufgrund der standörtlichen Besonderheit mit seinem verzahnten Mosaik aus verschiedensten Struktur- und Vegetationseinheiten in einem ausgedehnten zusammenhängenden Raum einen Biotoptyp weit über die Landesgrenzen hinaus.

Auch bezüglich der Seltenheit ist zu sagen, dass es zwar im gesamten Alpenraum mehrere große Bergstürze und trockene Kiefernwälder sowie dolinenartige Gebilde mit subalpin anmutender Vegetation gibt, „aber nirgends die Vereinigung aller dieser Gegebenheiten in einem noch dazu so großen zusammenhängenden Talbodenwaldstück“ (STURM 1991).

In der naturnahen bzw. Naturlandschaft treten bestimmte Habitate regelmäßig zu räumlichen Komplexen zusammen. Viele Tierarten, sicher aber auch viele Pflanzenarten mit nur begrenztem Ausbreitungspotential, sind auf solche Habitatkomplexe angewiesen, Die Vollständigkeit von Habitat- und Lebensraumkomplexen im Sinne der natürlicherweise auftretenden Ausprägung erhöht die Wertigkeit (PLACHTER, 1991), sodass für gegenständlichen Raum auch dieses Kriterium schon allein aufgrund der naturnahen Ausbildung als besonders hoch einzustufen sein wird.

Bezüglich des Kriteriums „Reproduzierbarkeit und Alter“ (häufig nicht ganz richtig auch als Ersetzbarkeit bezeichnet) ist festzuhalten, dass selbige hinsichtlich des hier vorkommenden relikitären Föhrenwaldes, aufgrund des mageren Standortes, der Trockenheit und der langen Entwicklungszeit wohl nur in Zeiträumen möglich ist, deren Größenordnungen weit über heute üblichen Planungszeiträumen liegt, bzw. überhaupt verlässliche Prognosen möglich sind.

Weiters ist der Wald mit zahlreichen kleinen Wegen und Pfaden durchzogen und bietet wegen seiner Größe, Geschlossenheit, Vielfältigkeit und leichten Erreichbarkeit außerordentliche Erholung (STURM 1991).

Folgende geschützte Pflanzenarten kommen im Bergsturzgebiet vor (aus Biotopkartierung Tirols):

Deutscher Name	wissenschaftl. Name	Anlage TNSchVO 2006
Blaugrüner Steinbrech	<i>Saxifraga caesia</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Duftende Händelwurz	<i>Gymnadenia odoratissima</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Fliegen-Ragwurz	<i>Ophrys insectifera</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Gelber Eisenhut	<i>Aconitum vulparia</i>	Anlage 3, teilw. geschützt
Gelber Fingerhut	<i>Digitalis lutea</i>	Anlage 3, teilw. geschützt
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Insekten-Ragwurz	<i>Ophrys insectifera</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Karthäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i> agg.	Anlage 3, teilw. geschützt
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>	Anlage 3, teilw. geschützt
Mehlprimel	<i>Primula farinosa</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Nestwurz	<i>Neottia nidus-avis</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Rotbraune Stendelwurz	<i>Epipactis atrorubens</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Schwarze Akelei	<i>Aquilegia atrata</i>	Anlage 3, teilw. geschützt
Sumpf-Stendelwurz	<i>Epipactis palustris</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Trauben-Steinbrech	<i>Saxifraga paniculata</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Türkenbund	<i>Lilium martagon</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt
Weißer Waldhyazinthe	<i>Platanthera bifolia</i>	Anlage 2, gänzlich geschützt

An Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten besonders zu schützen sind, kommen im Gebiet des Tschirgant-Bergsturzes nachgewiesenermaßen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. Während die Zauneidechse kleinräumige Habitats beansprucht, ist die Schlingnatter auf große, zusammenhängende Naturräume ohne unüberwindbare Zerschneidungsfaktoren, angewiesen.

Zahlreiche weitere geschützte und gefährdete Tierarten aus verschiedenen systematischen Gruppen sind zu erwarten, auch wenn derzeit entsprechende Detailuntersuchungen noch ausständig sind.

Aktuelle vogelkundlicher Erhebungen belegen die hohe Vogelkundliche Bedeutung des Gebietes (Schwarzenberger et al. 2008). So wurden auf einem Teilgebiet des Bergsturzareals (Untersuchungsfläche = 168 ha) bei 3 Tages- und 2 Nachtbegehungen 64 Vogelarten festgestellt. Davon wurden 35 Arten als Brutvögel, 14 als mögliche und die restlichen 12 als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste eingestuft. 23 (36 %) der 64 nachgewiesenen Vogelarten sind in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Tirols (Landmann und Lentner, 2001) geführt.

Bei der Erhebung wurden eine Reihen von Vogelarten nachgewiesen, die im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt sind oder / und für die in Tirol nur wenige Nachweise bzw. Brutvorkommen vorliegen. In Klammer werden zum Vergleich die Bestandesschätzungen für Tirol nach Landmann und Lentner (2001) angegeben.

Dies wären die Nachweise von Wespenbussard (Anhang 1; 30- 50 BP), Baumfalke (40 - 70 BP), Uhu (Anhang 1; 70 – 100), Eisvogel (Anhang 1; dzt. keine aktuellen Brutvorkommen in Tirol), Wendehals (150 – 300 BP); Schwarzspecht (Anhang 1; 500 – 1500 BP), Grau- (Anhang 1; 300 – 500 BP) und Kleinspecht (20 – 40 BP) und eventuell Ziegenmelker (Anhang 1; nicht vollständig gesicherte Sichtung; dzt. keine aktuellen Brutvorkommen in Tirol).

Neben den vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen ist vor allem die noch vorhandene Großflächigkeit des Waldgebietes im Gebiet des Tschirgant Felssturzareals als hervorstechendstes Merkmal anzusehen. Talwälder dieser Größenordnung sind für das Inntal einzigartig und bedürfen vor allem wegen unterschiedlichster Nutzungsinteressen einen besonderen Schutz.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes:

Als Basis für die Abgrenzung dienten geologischer Kartierungen, die die Ausdehnung des Felssturzareals dokumentierten (Brandner, 1985), da der Felssturz in Kombination mit den klimatischen Bedingungen die bestimmenden Faktoren der vorhandenen Naturausstattung darstellen.

Literatur:

BRANDNER, R. 1985. Geologie und Tektonik – Geologische und Tektonische Übersichtskarte von Tirol. Sonderdruck aus Tiroler Heimat, Jahrb. f. Geschichte und Volkskunde, Bd. 48/49, 1985, Innsbruck, 12pp.

LESER 1993

MAIR, P. (1997): Die Föhrenwälder der Bergsturzgebiete Tschirgant und Köfels. Dipl. Arb.

Landmann, A. & R. Lentner (2001): Bestand, Gefährdung, Schutz und Rote Liste der Brutvögel Tirols. - Ber. Nat. med. Ver. Innsbruck, Suppl. 14,

PATZELT 1995

PLACHTER, 1991

Schwarzenberger, A., Danzl, A & C. Stecher: Advernture Dome Ötztal – Vogelkundliche Erhebungen am Unterlauf der Ötztaler Ache und im Tschirgant-Bergsturzareal, Ergebnisse Frühjahr 2008 zu erwartende Auswirkungen des Projektes, Empfehlungen

STURM 1991

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Gemäß § 21 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2007 (in Folge kurz: TNSchG 2005) kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- oder Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen, Interesse gelegen ist. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist in solchen Verordnungen der Schutzzweck, dem die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet dient, anzugeben.

Korrespondierend damit wird in § 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen Verordnung als Schutzzweck die Erhaltung der besonderen Standortbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt des Tschirgant-Bergsturzes normiert. Auf den besonderen Artenreichtum des Gebiets wurde bereits in den fachlichen Erwägungen eingehend eingegangen.

Weiters normiert § 21 Abs. 2 TNSchG 2005, dass soweit dies jeweils zur Erhaltung des betreffenden Naturschutzgebietes erforderlich ist, entweder für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes oder für Teile davon zu verbieten ist:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h) das Düngen;
- i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

Von diesen Ermächtigungen des TNSchG 2005 wird durch die vorgeschlagene Verordnung weitgehend Gebrauch gemacht.

Nicht im Entwurf findet sich das generelle Verbot der Verwendung von Kraftfahrzeugen. Von einer derartigen Vorschreibung wurde verzichtet, da das Projektsgelände einerseits durch mehrere Straßen durchzogen ist. Diese Straßen sollen jedenfalls im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch die vorliegende Verordnung keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden. Andererseits befindet sich, zwar außerhalb des vorgeschlagenen Schutzgebietes, dennoch aber nur über dieses erreichbar, das Areal des projektierten „Adventure Dome“. Zu diesem führt unter anderem auch eine eigene Zufahrtstraßen. Die Zufahrt zu den genehmigten Parkplätzen soll durch die vorliegende Verordnung nicht weiter behindert werden.

Generell gelten hier aber jedenfalls auch die Vorgaben des TNSchG 2005, welches in § 6 eine allgemeine Bewilligungspflicht für die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen vorsieht. Diese allgemeine Bewilligungspflicht gilt selbstverständlich auch für das Gebiet des Tschirgant-Bergsturzes. Daneben sei an dieser Stelle auch auf die Bestimmungen des Forstgesetzes betreffend das unberechtigte Befahren von Forststraßen verwiesen.

Insgesamt kann daher auf die Vorschreibung eines derartigen Verbots zumindest derzeit verzichtet werden. Sollten sich wider erwarten in der Praxis diesbezüglich Missstände ergeben, wären dann die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Bei den in der Verordnung angeführten Verbotsbestimmungen ist nicht mit größeren Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen zu rechnen. Die verwendeten Begriffe sind jeweils im selben Sinn zu verstehen wie dies beim TNSchG 2005 der Fall ist, dies gilt beispielsweise für die Verwendung des Begriffs der „Anlage“.

Betreffend das Verbot der erheblichen Lärmentwicklung bleibt festzuhalten, dass davon naturschutzrechtlich genehmigte Vorhaben im Umfang ihrer Konsenses ebenso wenig erfasst werden wie auch etwa der Betrieb der Eisenbahn, welche das vorgeschlagene Schutzgebiet im nördlichen Teil tangiert bzw. durchquert, nicht als erhebliche Lärmerregung zu werten ist. Auch wird etwa der Verkehr auf der im Projektgebiet gelegenen B 171 Tiroler Straße von diesem Verbot nicht erfasst.

Wie im Entwurf der Verordnung in § 3 Abs. 1 wiedergegeben sind gemäß § 21 Abs. 3 TNSchG 2005 von diesen Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. In der Schutzgebietsverordnung sind jene Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, ausdrücklich zu bezeichnen.

Dementsprechend erfolgt eine Auflistung derartiger Tätigkeiten in § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Verordnung.

Betreffend die in lit. b leg. cit vorgeschlagene *Entfernung naturkundlich wertvoller Baum- und Straucharten, wie zum Beispiel Grauerle, Schwarzpappel, Eichen, vorkommende Weidenarten, Traubenkirsche, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Schlehe, Sanddorn, Kreuzdorn, Schwarzer Holunder und Gemeinder Schneeball* hat der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Michaeler festgehalten:

„Die Aufzählung der Gehölze umfasst Arten, die einerseits typisch für die Standorte im Bereich des Tschirgant-Bergsturzes sind und andererseits eine besondere ökologische Funktion erfüllen.

Die Grauerle, die Traubenkirsche, die Schwarzpappel, sowie die verschiedenen Weidenarten sind typische Vertreter der Auwälder und der bachbegleitenden Gehölze entlang des Inn und der Öztaler Ache. Sie vertragen regelmäßige Überflutungen und vergleichsweise hohe Grundwasserstände und haben damit eine uferstabilisierende Wirkung. Der Lebensraum der Grauerlenauwälder wurde insgesamt auf wenige Reliktstandorte zurückgedrängt, einerseits durch Uferverbauungen und andererseits durch die Flächennutzung bis an die Gewässerränder, sei es durch Landwirtschaft oder

durch direkte Verbauung. Zudem wurde in den verbliebenen Auwäldern häufig die Fichte gefördert, was durch die Eintiefung des Inn aufgrund des Geschiebemangels durch die Inn-Kraftwerke erst ermöglicht wurde, da die Fichte ertragreicher als etwa die Grauerle ist. Die Auwälder am Inn haben außerdem eine wichtige Funktion als Nistplätze für zahlreiche Vogelarten und dienen während der Zugzeit vielen Vogelarten als wichtige Rastplätze.

Die Sträucher wie Pfaffenhütchen, Schlehe, Sanddorn, Kreuzdorn, Schwarzer Holunder und Gemeiner Schneeball sind typische Waldmantelarten, die an Waldrändern naturkundlich bedeutende Saumstrukturen bilden, die einerseits von zahlreichen Vogelarten als Nist-, Deckungs- und Futterplätze (Beeren) genutzt werden und auch für viele weitere Tierarten wichtige Elemente darstellen. So sind Eidechsenarten (im Bereich des Tschirgant-Bergsturzes etwa die Zauneidechse) meist an solchen Saumstandorten vertreten. Für weitere Reptilien wie die Schlingnatter (im Bereich des Tschirgant-Bergsturzes nachgewiesen, Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie) oder für Amphibien sind die strukturreichen Säume mit den genannten Gehölzarten wichtige Leit- und Vernetzungselemente. In Verbindung mit einer blütenreichen Krautschicht, wie sie im Bereich des Tschirgant-Bergsturzes im Übergang zwischen Wald und Wiesen noch zerstreut vorkommt, ist an diesen Saumstrukturen häufig eine reiche Insektenfauna vorzufinden, welche wiederum die Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten bildet. Diese Sträucher haben allerdings nicht nur als Waldmantelgehölze eine Bedeutung, sie dienen in den trockenen Kiefernwäldern auch einem größeren Strukturreichtum, da sie neben der Baumschicht eine Strauchschicht ausbilden, welche wiederum von zahlreichen, auch seltenen, Tierarten genutzt werden kann.

Bei der Artenauswahl wurden mit den Eichen, Kreuzdorn und Schlehe auch typische Vertreter naturnaher, trockenwarmer Standorte gewählt, wie sie an den geneigteren Flächen des Bergsturzgebietes vorkommen.“

Zur Beeinträchtigung wie in § 3 Abs. 2 lit. b des Verordnungsentwurfs hat der Amtssachverständige festgehalten:

„e) das Aufforsten von Wiesen und Waldrandbereichen:

Die im Bereich des Tschirgant-Bergsturzes vorkommenden Wiesenflächen sind überwiegend eher extensiv, teilweise sogar sehr extensiv bewirtschaftet, was zu einer reichen Pflanzenvielfalt geführt hat. Der großteils auf den Wiesen vorhandene Blütenreichtum beherbergt auch eine Vielzahl von Insekten. Es konnten ohne Detailuntersuchungen durchzuführen über 10 Tagfalterarten beobachtet werden, davon seltene und geschützte Arten wie etwa Rot-Widderchen, Kleiner Eisvogel und Flockenblumen-Scheckenfalter. Diese Wiesenflächen sind auch für zahlreiche der vorkommenden Vogelarten als wichtige Nahrungshabitate anzusehen, insbesondere dem Wespenbussard, der im Gebiet mehrmals beobachtet wurde.

Deshalb sind diese Wiesenflächen als wesentliches Element des gesamten Lebensraumkomplexes des Tschirgant-Bergsturzes zu erhalten und es ist eine Aufforstung der vorhandenen Extensivwiesen, sowie eine Nutzungsintensivierung unbedingt zu vermeiden, um dem Schutzzweck nach § 1 gerecht werden zu können. Das selbe gilt auch für die Waldrandbereiche, die wie oben bereits dargestellt, wichtige Elemente im Lebensraumkomplex darstellen. Eine Aufforstung von Waldmantelbereichen etwa mit Fichten, würde die Habitateignung für zahlreiche Tierarten erheblich verschlechtern, auch

zahlreiche geschützte Pflanzenarten (etwa Türkenbund, Orchideen- und Akeleiarten) wurden insbesondere im Bereich der gebüschreichen Waldmantelstrukturen festgestellt.“

Schließlich wurde zum Thema „Aufforstung mit Fichten und anderen nicht standortgerechten Gehölzen“ ausgeführt:

„Die im Bereich des Tschirgant-Bergsturzes natürlicherweise stockenden Gehölze gehören nicht zu den ertragreichsten Arten. Da die Vegetation im Gebiet überwiegend auf wasserdurchlässigem Kalkuntergrund wächst, handelt es sich bei den vorkommenden Arten überwiegend um solche, die an Trockenheit angepasst sind. Fichten würden eher zu einer Bodenversauerung führen und damit die an den basischen Untergrund angepasste Krautschicht erheblich verändern. Die vorkommenden Orchideenarten würden etwa in Fichtenanpflanzungen verschwinden. Die Anpflanzung von Fichten würde damit zu einer Veränderung der Vegetation und der damit verbundenen Fauna führen und den Schutzziele gemäß § 1 entgegenstehen. Ebenso würde es sich mit weiteren Gehölzen verhalten, wie etwa Douglasie, Thuje, und anderen Arten, die nicht heimisch sind oder an die vorherrschenden trockenen Bodenverhältnisse nicht angepasst sind.“